

Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Prichsenstadt (GS-WAS)

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Prichsenstadt folgende

Satzung

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Prichsenstadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 2 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 cbm/h	54,00 €/Jahr
bis 10 cbm/h	108,00 € Jahr.

§ 3 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt 1,95 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 4

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Monatsbruchteils Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 5

Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber der in Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldner festgesetzt worden ist, als Öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 6

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 05.April, 05.Juni., 05.August, 05.Oktober und 05.Dezember jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 7 Mehrwertsteuer

Zu den Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 8 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabemaßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.10.2014 (Prichsenstädter Nachrichten Nr. 43/2014 vom 25.10.2014) außer Kraft.

STADT PRICHSENSTADT

Prichsenstadt, 29.11.2019

S c h l e h r
1. Bürgermeister